

**Neufassung der Satzung
über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschildern
in der Gemeinde Flintbek**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl-H S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl-H S 631) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom XXXXXXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Flintbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4a) und 4b) StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Flintbek beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Flintbek auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs.1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind neben Hauseingang anzubringen. Sie müssen von der Straße gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegene Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 20 m. Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruben und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Nummernschilder zu verwenden.
Die Hausnummern bzw. –schilder müssen stets, auch nach Einbruch der Dunkelheit, in gut sichtbarem und lesbarem Zustand sein.

§ 3

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die meistens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Flintbek oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist für die Durchführung dieser Satzung berechtigt, folgende Daten für die Durchführung dieser Satzung zu verarbeiten:

Die Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Betroffenen nach dieser Satzung, Angaben aus Grundstückskaufverträgen, Grundbüchern, Baulastenverzeichnissen, Liegenschaftskatastern, Meldedateien des Einwohnermeldeamtes, Bauakten über das betroffene Grundstück und Angaben über Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten der Betroffenen.

2. Die Verarbeitung und Weiterleitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1968 außer Kraft.

Flintbek, den 08.12.2020

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
gez. O. Plambeck